



Ausschussdrucksache 21(16)149-F

(06.10.2026)

Stellungnahme

Bundesverband Wärmepumpe e.V. (BWP)

Öffentliche Anhörung

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

BT-Drs. 21/7869

am 7. Oktober 2026

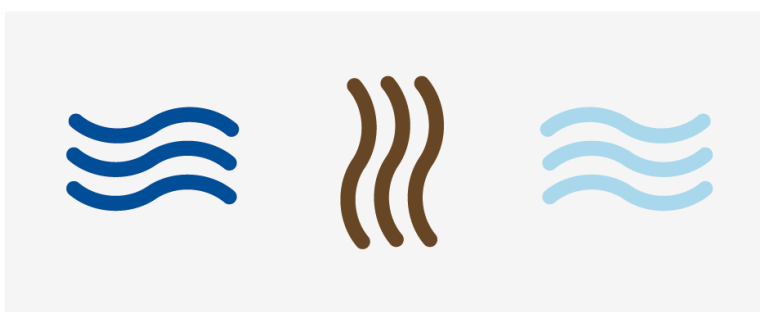
Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes BT-Drs. 21/7869

Anlässlich der Sachverständigenanhörung am 7. Oktober 2026



Berlin, 2. Oktober 2026

Ansprechpartner

Dr. Björn Schreinermacher
Leiter Politik/ stv. Geschäftsführer
Tel.: 030 / 208 799 719
schreinermacher@waermepumpe.de

Johanna Otting
Referentin Politik & Energiewirtschaft
Tel.: 030 / 208 799 729
otting@waermepumpe.de

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind über 1.350 Unternehmen der Heizungsindustrie, Handwerksunternehmen, Planungs- und Architekturbüros, Bohrfirmen sowie Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 100.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 3,5 Milliarden Euro. Derzeit werden in Deutschland knapp zwei Millionen Wärmepumpen genutzt. Die hier verbauten Anlagen werden zu rund 95 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R002194.

Zusammenfassung

Der Bundesverband Wärmepumpe fordert die Bundesregierung auf, am Beginn des europäischen Emissionshandels für Gebäude und Verkehr (ETS 2) im Jahr 2028 festzuhalten und für die nationale CO₂-Bepreisung im Jahr 2027 einen glaubwürdigen Übergang zu gewährleisten. Zugleich müssen die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung verlässlich für Klimaschutzinvestitionen und wirksame Entlastungen im Gebäudesektor eingesetzt werden. Für den Wärmemarkt betrifft dies insbesondere die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und die Senkung der Stromkosten, insb. über die Stromsteuer.

Die aktuelle Marktentwicklung zeigt, dass sich Verbraucher zunehmend für die Wärmepumpe entscheiden. Diese Entwicklung beruht wesentlich auf dem Vertrauen in die Fortführung der Förderung und den neu gesetzten gesetzlichen Rahmen. Der Gesetzgeber sollte dieses Vertrauen durch eine konsistente Energiepreispolitik und Stärkung des Klima- und Transformationsfonds (KTF) bestätigen. Mit der Abschwächung des Ordnungsrechts durch das Gebäudemodernisierungsgesetz gewinnen die Wirtschaftlichkeit klimafreundlicher Heizungen und die Verlässlichkeit der Förderung zusätzlich an Bedeutung.

1. Bewertung der Regelung für 2027

Der Gesetzentwurf führt den Versteigerungskorridor von 55 bis 65 Euro je Tonne CO₂ für 2027 fort. Nach bisheriger Rechtslage wäre für das Übergangsjahr eine Anknüpfung an die durchschnittlichen Versteigerungspreise des ETS 1 vorgesehen. Die Novelle verändert damit die Preisbildung und vollzieht zugleich den bereits europäisch beschlossenen ETS-2-Start 2028 nach.

Der vorliegende Gesetzentwurf suggeriert Verbrauchern, dass Preisanstiege fossiler Energieträger nach dem politischen Willen der Regierungskoalition auch zukünftig begrenzt werden könnten. Vor allem aber lässt er sie über die mittelfristig tatsächlich zu erwartenden Kosten fossiler Brennstoffe im Unklaren. Das ist für anstehende Investitionsentscheidungen im Gebäudebereich von wesentlicher Bedeutung, denn Verbraucher müssen bei einer heutigen Heizungsentscheidung den künftigen CO₂-Kosten einen glaubwürdigen Stellenwert beimessen können.

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD wurde angekündigt, die CO₂-Bepreisung zum zentralen Klimaschutzinstrument zu machen, damit im Gegenzug das Ordnungsrecht durch das Gebäudemodernisierungsgesetz abgeschwächt werden kann. Der vorliegende Gesetzentwurf steht dazu ebenso im Widerspruch wie die fortschreitende Debatte auf europäischer Ebene, ob man den ETS 2 nicht weiter aufweichen oder aufschieben könnte. Nicht nur die Lenkungswirkung der CO₂-Abgabe verliert durch das angekündigte Gesetz an Gewicht. Vor allem entstehen erhebliche Sorgen über die daraus resultierende Einnahmebasis als finanzielle Grundlage für große Teile der deutschen Energie- und Klimapolitik.

2. Marktentwicklung und Beschäftigung brauchen einen verlässlichen Rahmen

Auf der Grundlage des Absatzes im ersten Halbjahr und einer stabilen Entwicklung nach den Entscheidungen über GModG und BEG erwartet die Wärmepumpenbranche für 2026 einen Absatz von etwa 400.000 Anlagen. Bei einem erwarteten Gesamtmarkt von rund 700.000 Wärmeerzeugern entspräche dies einem Anteil von etwa 57 Prozent. Nach Einschätzung des BWP blieb der Absatz auch nach den Reformen von Gebäuderecht und Förderung im Sommer stabil.

Dies ist von hoher wirtschaftspolitischer Relevanz, denn die Beschäftigung entlang der Wertschöpfungskette ist seit 2022 von rd. 60.000 auf rd. 100.000 Personen gewachsen. Ein wesentlicher Teil

dieser Entwicklung entfällt auf die Verlagerung von Produktion und Installation fossiler Heiztechnik hin zu Wärmepumpen. Die Unternehmen benötigen einen planbaren Verlauf dieses Wandels. Investitionsbereitschaft, Auslastung der aufgebauten Produktionskapazitäten und die Sicherung der Arbeitsplätze hängen von einer verstetigten Nachfrage ab. Wiederholte Änderungen der politischen Bedingungen erhöhen das Risiko, dass sich Investitionen verzögern und Kapazitäten nicht wie geplant genutzt werden.

Geopolitische Krisen und Sorgen vor Preissteigerungen oder Versorgungsengpässen bei fossilen Energieträgern erhöhen derzeit das Interesse an einem Heizungstausch. Dass aus diesem Interesse Investitionen werden, hängt maßgeblich von der Förderung und der Erwartung wirtschaftlicher Betriebskosten ab. Die aktuelle Nachfrage gibt der Politik deshalb einen Vertrauensvorschuss. Hersteller und Fachhandwerk richten ihre Kapazitäten darauf aus. Gewerbliche Gebäudeeigentümer wie Wohnungswirtschaft, Industrie und Gewerbe planen Investitionen über mehrere Jahre für ganze Immobilienportfolios.

Im Gebäudesektor wurden Preisbremsen für Gas, Fernwärme und Strom zuletzt zwischen dem 1. März und 31. Dezember 2023 vorgenommen. Diese Eingriffe erschienen angesichts der energiepreislichen Ausnahmesituation nachvollziehbar. Sie verringerten jedoch auch den relativen wirtschaftlichen Anreiz zum Heizungstausch und trugen zu einem starken Nachfrageabfall zwischen Mitte 2023 und Mitte 2024 bei.

Die heutige Marktsituation erweist sich als robuster, weil sie wesentlich durch die seit 2024 geltende und in diesem Sommer fortgeführte BEG gestützt ist. Allerdings ist zu beachten, dass die der Krise im Mittleren Osten geschuldeten Preiseffekte im Laufe der kommenden Monate wieder zurückgehen könnten. Daher bleibt es aus klima- und energiepolitischer Sicht wichtig, dass der CO₂-Preis eine zusätzliche Lenkungswirkung behält. Das Ziel sollte nachhaltig bleiben, Deutschlands Abhängigkeiten von fossilen Energieträgern zu verringern.

3. Gebäudemodernisierungsgesetz: Verlässlichkeit und Verbraucherschutz fortan über Energiepreise und Förderung

Mit dem neuen Gebäudemodernisierungsgesetz setzt die Bundesregierung stärker auf Wahlfreiheit der Eigentümer. Damit tragen Förderung und Energiepreise eine größere Verantwortung dafür, dass individuelle Entscheidungen mit dem Ziel einer klimaneutralen Wärmeversorgung vereinbar bleiben. Für die Frage, ob das neue GModG rechtmäßig im Sinne des Grundgesetzes und des Europarechts ist, kommt der fortschreitenden Entwicklung am Heizungsmarkt eine große Bedeutung zu. Erhalten Investoren eindeutige, planbare Lettplanken für die Umstellung zu erneuerbaren Alternativen, bleibt der ordnungsrechtliche Rückschritt ohne signifikante Folgen am Heizungsmarkt.

Dies setzt jedoch voraus, dass Verbraucher über die größere Auswahl an zulässigen Heiztechnologien hinweg nachvollziehbare Informationen über deren langfristige Kosten erhalten können. Eine Entscheidung für eine neue fossile Anlage legt schließlich Brennstoffverbrauch und die damit verbundenen Kosten langfristig fest.

Die Installation neuer Gas- und Ölheizungen ist zwar mit der Verpflichtung zu einer anwachsenden Einbindung biogener Energieträger verbunden. Diese Verpflichtung ist aber erst ab 2029 einzuhalten und zudem mit erheblichen Preisunsicherheiten für biogene Energieträger verbunden. Hinzu kommt nun die Unsicherheit über die Perspektive der CO₂-Preiskomponente. Insbesondere die bereits erfolgte Verschiebung des ETS 2 und nun zusätzlich das Einfrieren der Preisobergrenze verschleiern Preissignale oder fördern sogar Erwartungen, dass Kosten fossiler Energieträger künftig staatlichen Eingriffen nach politischem Willen unterliegen.

Für Verbraucher entsteht dadurch die Gefahr von Kostenfallen. Investitionsentscheidungen könnten auf der Grundlage zunächst noch moderat erhöhter Preise getroffen werden und häufiger zugunsten fossil befeuerter Heizungen ausfallen. Starke Preiseffekte sind nach gegenwärtigem Stand der Emissionshandelsrichtlinie für die Bereiche Gebäude und Verkehr erst ab den 2030er Jahren zu erwarten. In der Zwischenzeit werden umso mehr zusätzliche fossile Heizungen eingebaut, je unklarer die Kostenperspektive durch den Gesetzgeber gestaltet wird.

Die Bundesregierung sollte deshalb bereits im Zusammenhang mit dieser Novelle klarstellen, dass die Übergangsphase für die künftig vom ETS 2 erfassten Gebäudeemissionen 2027 endet und sie den ETS-2-Start 2028 verbindlich vorbereitet. Das BEHG sollte für das Jahr 2027 eine leicht ansteigende Obergrenze von 75 Euro vorsehen oder bei der Anlehnung an den ETS 1 bleiben.

4. CO₂ Einnahmen müssen den Umstieg finanzieren

Die CO₂-Bepreisung finanziert über den KTF die Unterstützung des Umstiegs. Die BEG hilft bei der Anfangsinvestition; günstigerer Strom entlastet im Betrieb. Die Erlöse müssen für Transformation und Entlastung verfügbar bleiben. Ihre Umleitung in die allgemeine Haushaltsfinanzierung schwächt diesen Zusammenhang und gefährdet die Akzeptanz.

Im KTF-Entwurf 2027 sind 22,5 Milliarden Euro Emissionshandelseinnahmen vorgesehen, davon 20 Milliarden Euro aus dem nationalen und europäischen Brennstoffemissionshandel einschließlich vorgezogener ETS-2-Versteigerungen. Geplant sind 8,24 Milliarden Euro für BEG-Einzelmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen außerhalb der Heizungsförderung, und 5,53 Milliarden Euro für Übertragungsnetzkosten.

Diese Kalkulation erscheint belastbar. Allerdings wird sie begleitet von Unsicherheiten erzeugenden Anzeichen an anderen Titeln des KTF: Einer 6,4 Milliarden Euro betragenden Rücklagenentnahme steht 2027 einer Zuführung von 3,1 Milliarden Euro gegenüber: also ein geplanter Nettoabbau um rund 3,3 Milliarden Euro. Das Haushaltsbegleitgesetz sieht zudem vor, 2,7 Milliarden Euro ETS-1-Einnahmen im Kernhaushalt zu verwenden. Das Resultat ist eine öffentliche Debatte über eine mögliche Zweckentfremdung von KTF-Mitteln zugunsten des Kernhaushalts.

Umso wichtiger erscheint es, dass die vorgezogenen Versteigerungen des ETS 2 bereits ab Anfang 2027 stattfinden. Sie schaffen Einnahmen und transparente Marktpreise vor dem eigentlichen ETS-2-Start und ermöglichen frühzeitige Investitionsunterstützung. Der erste Versteigerungskalender ist bereits veröffentlicht; seine Erlöse sind im Haushalt berücksichtigt und stehen nicht als zusätzlicher Puffer zur Verfügung.

Auch der EU-Klima-Sozialfonds muss rechtzeitig wirksam werden. Die Bundesregierung sollte den Mittelabruf ermöglichen und gezielte Programme umsetzen, mit denen besonders belastete Haushalte ihre fossile Abhängigkeit verringern können.

Eine Degression der energetischen Förderprogramme des KTF ist im Übrigen bereits angelegt. Die seit 21. Juli 2026 geltende Reform der BEG-Heizungsförderung sieht eine erhebliche Abschmelzung der Fördersätze vor, insbesondere ab dem 1.2.2027 in halbjährlichen Schritten. Die Branche hat diesen planbaren Pfad begrüßt, weil er Verbrauchern, Industrie und Handwerk Planungssicherheit über die kommenden Jahre zusichert. Allerdings hängt das tatsächliche Einhalten dieser Planungen von einer verlässlichen CO₂-Bepreisung und KTF-Finanzierung ab.

5. Strompreisentlastung ermöglicht dauerhafte Kostenvorteile

Für die Wirtschaftlichkeit einer Wärmepumpe sind das Verhältnis von Strom- zu Brennstoffpreisen und ihre Effizienz entscheidend. Ein wirksamer CO₂-Preis verbessert die relative Attraktivität klimafreundlicher Wärme. Wenn sich der Gesetzgeber nun dafür entscheidet, die Preislenkung der CO₂-Abgabe zu reduzieren, sollte er zumindest an den Stromkosten ansetzen. Die Ankündigungen aus dem Koalitionsvertrag, die Stromsteuer für Haushalte auf das europäische Mindestmaß zu senken und für Entlastungen in Höhe von 5 Cent zu sorgen, sollten umso stärker in den Fokus genommen werden.